



Freiburg, den 23. August 2022

Staatsratsbeschluss (SRB)

2022-909

Option Gruyère – Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im Greyerzbezirk *Genehmigung der Statuten*

gestützt auf das Gesuch vom 14. Februar 2022;

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Generalräte von

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| > Bas-Intyamon | vom 30. Juni 2020 |
| > Botterens | vom 21. September 2020 |
| > Broc | vom 1. Juli 2020 |
| > Bulle | vom 25. Mai 2020 |
| > Châtel-sur-Montsalvens | vom 5. Mai 2021 |
| > Corbières | vom 28. September 2020 |
| > Crésuz | vom 15. Juli 2020 |
| > Echarlens | vom 2. Juli 2020 |
| > Grandvillard | vom 8. Juli 2020 |
| > Gruyères | vom 14. September 2020 |
| > Hauteville | vom 14. September 2020 |
| > Haut-Intyamon | vom 8. Juli 2020 |
| > Jaun | vom 26. Oktober 2020 |
| > Marsens | vom 7. September 2020 |
| > Morlon | vom 23. September 2020 |
| > Le Pâquier | vom 7. Juli 2020 |
| > Pont-en-Ogoz | vom 24. September 2020 |
| > Pont-la-Ville | vom 30. Juni 2020 |
| > Riaz | vom 16. Juni 2020 |
| > La Roche | vom 20. Juli 2020 |
| > Sâles | vom 22. September 2020 |
| > Sorens | vom 14. September 2020 |
| > Val-de-Charmey | vom 28. September 2020 |
| > Vaulruz | vom 7. Oktober 2020 |
| > Vuadens | vom 9. September 2020; |

gestützt auf Artikel 109^{bis} des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gutachten vom 11. März 2022 der Direktion für Gesundheit und Soziales;
gestützt auf das Gutachten vom 24. Februar 2022 der Direktion für Bildung und kulturelle
Angelegenheiten;
gestützt auf das Gutachten vom 1. Juli 2022 des Amts für Gemeinden,

in Erwägung:

dass sämtliche Gemeinden die Statuten angenommen haben;
dass die zuständigen Ämter sich positiv zu den Statuten geäußert haben;
dass die Statuten gemäss Art. 109^{bis} GG genehmigt werden können;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die Statuten von «Option Gruyère - Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im
Greyerzbezirk » werden genehmigt.

Art. 2

«Option Gruyère - Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im Greyerzbezirk » gehören
alle Gemeinden des Greyerzbezirks an.

Art. 3

Dieser Beschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Art. 4

Es wird eine Gebühr von 1 100 Franken erhoben.

Art. 5

Mitteilung:

- a) an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und das Amt
für Gemeinden (2 Ex. mit 2 Ex. der Statuten);
- b) an «Option Gruyère - Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im Greyerzbezirk»
(mit 1 Ex. der Statuten);
- c) an die Direktion für Gesundheit und Soziales (mit 1 Ex. der Statuten);
- d) an die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (mit 1 Ex. der Statuten);
- e) an das Oberamt des Greyerzbezirks (mit 1 Ex. der Statuten);
- f) an das Staatsarchiv (mit 1 Ex. der Statuten);
- g) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.

OPTION GRUYÈRE
GEMEINDEVERBAND FÜR KULTUR, KINDER UND JUGEND IM GREYERZBEZIRK

STATUTEN

Stand vom 20200303

VORBEMERKUNG

In den vorliegenden Statuten sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch männliche Inhaber zu betrachten.

I – ALLGEMEINES

Artikel 1

NAME Unter dem Namen „OPTION GRUYÈRE Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im Greyerzbezirk“, im Nachstehenden mit „Verband“ bezeichnet, wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikels 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) gebildet.

Artikel 2

SITZ Sitz des Verbandes ist Bulle.

Artikel 3

DAUER Der Verband wird auf unbestimmte Zeit gebildet.

Artikel 4

ZWECKBESTIMMUNG
UND AUFGABEN

1. Zweck des Verbandes ist es:
 - a) allgemeine regionalpolitische Richtlinien für Kultur, Kinder und Jugend festzulegen und deren Planung und Organisation sicherzustellen;
 - b) die Kommunikation und Veröffentlichung regionaler Aktivitäten für Kultur, Kinder und Jugend in Zusammenarbeit mit den Hauptpartnern zu koordinieren;
 - c) die Bildung von Netzwerken zwischen den betroffenen Interessensgemeinschaften zu fördern;
 - d) die zur Verfügung stehenden Infrastrukturen und Einrichtungen für die regionale Kultur, Kinder und Jugend zu koordinieren;
 - e) regionales professionelles künstlerisches Schaffen zu unterstützen und zu verbreiten;
 - f) kulturelle Projekte und Veranstaltungen von regionaler Bedeutung, in erster Linie die kulturelle Saison des Saals CO2 in La Tour-de-Trême, zu unterstützen;
 - g) Projekte und Aktivitäten zur Förderung des sozialen Austauschs, der Integration, der beruflichen Eingliederung und der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen;
 - h) die Preispolitik für Vorschuleinrichtungen auszuarbeiten und aufeinander abzustimmen in Übereinstimmung mit den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FGB) und sein Ausführungsreglement.
2. Der Verband wacht über die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Verbände oder der öffentlichen Dienststellen, die in Kultur-, Kinder- und/oder Jugendbereichen tätig sind.

3. Der Verband kann im Sinne von Artikel 112 Abs. 2 GG Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten.
4. Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Artikel 5

VERMÖGENSWERTE Der Verband besitzt keine Liegenschaften. Die Besitzer der Infrastrukturen und der Einrichtungen, die der Verband für seine Tätigkeiten benutzt, sind die Gemeinden.

Artikel 6

- MITGLIEDER
1. Alle Gemeinden des Greyerzbezirks sind Mitglieder des Verbandes.
 2. Um die Aufgaben der Organe des Verbandes zu erleichtern, werden die Gemeinden auf sieben Sektoren verteilt:
 - a) Stadt Bulle
 - b) Zentrum:
 - Le Pâquier, Gruyères, Morlon, Broc
 - c) Intyamon:
 - Bas-Intyamon, Grandvillard, Haut-Intyamon
 - d) La Jogne :
 - Val-de-Charmey, Jaun, Crésuz, Châtel-sur-Montsalvens
 - e) Linke Talseite unterer Greyerzbezirk:
 - Riaz, Echarlens, Marsens, Sorens, Pont-en-Ogoz
 - f) Rechte Talseite unterer Greyerzbezirk:
 - La Roche, Pont-la-Ville, Hauteville, Corbières, Botterens
 - g) La Sionge :
 - Vuadens, Vaulruz, Sâles
 3. Die Gemeinden eines jeden Sektors versammeln sich namentlich um:
 - a) gemeinsam die ihnen eigenen Probleme und Bedürfnisse zu besprechen;
 - b) die Kandidaturen zur Delegiertenversammlung und zum Vorstand zu koordinieren.

Artikel 7

- ORGANE
1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung, im Nachstehenden „die Versammlung“;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kulturkommission;
 - d) die Kinder- und Jugendkommission;
 - e) die Finanzkommission.
 2. Aus organisationstechnischen Gründen kann der Vorstand beschliessen, die Kultur- und die Kinder- und Jugendkommission gemeinsam zu versammeln.
 3. Gemäss vorliegender Statuten und der zuständigen Gesetzgebung stellen die Organe des Verbandes sicher, dass die Informationspflicht eingehalten wird und der Zugang zu Dokumenten ermöglicht ist.

II – ORGANISATION

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 8

ZUSAMMENSETZUNG
UND ERNENNUNG

1. Die Versammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Oberamtmann, der deren Vorsitzender ist;
 - b) Delegierte jeder Mitgliedsgemeinde für eine Stimme auf 500 Einwohnern, ist die letzte Bruchzahl grösser als 250, so hat sie ebenfalls Anspruch auf eine Stimme.
2. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme.
3. Die Stimmzahl wird entsprechend der sogenannten legalen Einwohnerschaft festgelegt, gemäss der letzten Verordnung des Staatsrats.
4. Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen (Artikel 115 Abs. 3 GG).
5. Unter Vorbehalt anderer von der Gemeinde vorgebrachten Vorschriften kann jeder Delegierte über sämtliche Stimmen verfügen, die der Gemeinde zugeschrieben sind.
6. Die Delegierten werden vom Gemeinderat einer jeden Gemeinde für eine Legislaturperiode ernannt; ihre Ernennung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen; ihre Namen werden umgehend dem Verwaltungssekretariat des Verbandes mitgeteilt.
7. Der Gemeinderat kann für einen verhinderten Delegierten einen Stellvertreter bestellen; der Stellvertreter hat dieselben Befugnisse wie der Delegierte, den er vertritt. Ein Mitglied des Vorstands kann weder Delegierter noch Stellvertreter eines Delegierten sein.
8. Die regionalen Koordinatoren für Kultur und für Kinder und Jugend im Sinne von Art. 14 Bst. e werden eingeladen, an den Verbandssitzungen teilzunehmen. Sie können sich äussern, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

Artikel 9

EINBERUFUNG

1. Die Gründungsversammlung wird durch den Oberamtmann einberufen
2. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst mit der Wahl seines stellvertretenden Vorsitzenden und seines Sekretärs. In der Regel ist der Sekretär der Versammlung der Verwaltungssekretär.
3. Die Versammlung tritt zweimal pro Jahr zur Prüfung des Budgets und der Jahresrechnung zusammen.
4. Die Versammlung tritt auch jedes Mal dann zusammen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens fünf Mitgliedsgemeinden dies verlangen.
5. Die Einberufungen werden mindestens zwanzig Tage im Voraus an die Delegierten persönlich verschickt. Eine Kopie der Einberufung geht an jeden Gemeinderat.
6. Die Einberufung enthält die vom Vorstand erstellte Traktandenliste und muss klar die Geschäfte bezeichnen, für die ein Beschluss verlangt wird.
7. Daten, Uhrzeiten und Traktandenlisten der Sitzungen werden mindestens zehn Tage im Voraus öffentlich bekanntgegeben durch Anzeige im Amtsblatt und Mitteilung

auf der Internetseite. Die Unterlagen bezüglich der Traktandenlisten werden sobald bekannt der Öffentlichkeit und den Medien in den Gemeindesekretariaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

BEFUGNISSE

Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die dazu ernannt werden, eine der beiden Kommissionen für Kultur und für Kinder und Jugend zu leiten. Der Oberamtmann kann das Amt des Vorstandsvorsitzenden nicht übernehmen;
- b) Wahl der anderen Mitglieder des Vorstands, und der Stimmzähler der Versammlung;
- c) Wahl der Mitglieder der Finanzkommission nach Festlegung deren Anzahl;
- d) Änderung der Statuten unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- e) Annahme allgemeiner Verordnungen, im Speziellen der Finanzverordnung;
- f) Annahme der Regionalpolitik für Kultur und für Kinder und Jugend;
- g) Einsetzung von Kultur- und von Kinder- und Jugendkommissionen, Ernennung ihrer Mitglieder und Annahme der entsprechenden Pflichtenhefte;
- h) Zuweisung der vom Vorstand vorgeschlagenen Aufträge;
- i) jährliche Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Verbandskosten;
- j) Annahme der Modalitäten, dem zufolge ein Projekt von regionalem Interesse unterstützt werden soll;
- k) Annahme des Budgets, der Jahresrechnung und des jährlichen Geschäftsberichts des Verbandes;
- l) Wahrnehmung aller anderen Aufgaben finanzieller Art gemäss der Gesetzgebung über die Finanzen
- m) Bestimmung der Revisionsstelle;
- n) Genehmigung der gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge;
- o) Genehmigung von Befugnisübertragungen und Vollmachten;
- p) Auflösung des Verbandes vorbehaltlich Artikel 38 der vorliegenden Statuten und der Artikel 128 und 129 GG.

Artikel 11

BERATUNGEN

1. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt werden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung geben, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt und angenommen wird.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
4. Die Regel über die Ablehnung eines Mitglieds der Gemeindeversammlung gilt sinngemäss für die Delegierten (Artikel 21 GG).
5. Die Versammlungssitzungen sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und der Medienzulassung sind im Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.
6. Der Vorstand wacht darüber, dass das Protokoll, sobald dieses innert zwanzig Tagen verfasst ist, von jeder Person, die danach verlangt, eingesehen werden kann.

7. Sobald das Protokoll verfasst ist, wird dieses auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Bevor dieses genehmigt ist, wird dieses jedoch eindeutig als provisorisch bezeichnet.
8. Falls der Vorstand beschliesst, dass aus Datenschutzgründen gewisse Abschnitte der auf dem Internet veröffentlichten Version anonymisiert werden, wird im Dokument deutlich darauf hingewiesen.
- Wahlen 9. Für das Wahlverfahren wird standardgemäss Artikel 117 Abs. 2 und 19 GG angewendet.

DER VORSTAND

Artikel 12

- ZUSAMMENSETZUNG 1. Der Vorstand umfasst zehn, aus den Reihen der Versammlung gewählte Mitglieder; sie werden für eine Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.
2. Er ist wie folgt zusammengesetzt:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) den Vertretern der sieben Sektoren, die grundsätzlich Mitglied der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, das heisst:
 - drei Vertreter für die Gemeinde Bulle;
 - ein Vertreter für einen jeden der sechs anderen Sektoren.
3. Ein abwesendes Mitglied darf sich nicht vertreten lassen.
4. Der Oberamtmann nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Die regionalen Koordinatoren für Kultur und für Kinder und Jugend nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
6. Vertreter aus Kultur- und aus Kinder- und Jugendkreisen können je nach Traktandenliste an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie können sich äussern, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

Artikel 13

- EINBERUFUNG
UND BERATUNGEN 1. Der Vorstand wird, dringende Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Traktandenliste wird der Einberufung beigefügt.
2. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Regel über die Ablehnung eines Mitglieds des Gemeinderats gilt sinngemäss für ein Mitglied des Vorstandes (Artikel 65 GG).

Artikel 14

- BEFUGNISSE Der Vorstand hat folgende Befugnisse: Er
- a) leitet und verwaltet den Verband, erledigt die laufenden Geschäfte;
 - b) bereitet die der Versammlung zu unterbreitenden Traktanden vor, führt Ihre Beschlüsse aus;
 - c) In Finanzangelegenheiten übt der Vorstand die dem Gemeinderat aufgegebenen Kompetenzen aus, dies gemäss den Finanzgesetzen der Gemeinden und gemäss den Finanzvorschriften des Verbands;
 - d) bereitet den jährlichen Geschäftsbericht vor;

- e) schlägt Kandidaturen vor und bereitet das Pflichtenheft für sämtliche im Verband wahrgenommenen Funktionen vor und wählt den Sekretär der Verwaltung und den Finanzverwalter, die ebenfalls die Funktionen der Kultur- und Kinder- und Jugendkoordinator ausüben. Diese Positionen können zur Funktion des Verbandessverwalters zusammengefügt werden;
- f) ernennt ein Büro mit drei bis fünf Mitgliedern aus seinen Reihen, dessen Befugnisse und Funktionsweise er mittels Verordnung festlegt;
- g) setzt das Gehalt, die Entschädigungen und die Sitzungsgelder im Rahmen des Budgets für alle im Verband wahrgenommenen Funktionen fest;
- h) verabschiedet interne Funktionsvorschriften;
- i) schlägt die Aufteilung des Investitionszusatzkredits im Sinne von Artikel 31 vor;
- j) schlägt die Finanzierungsform eines Projekts von regional Interesse vor;
- k) nimmt am Ernennungsverfahren des künstlerischen Direktors der kulturellen Saison des Saals CO2 in La Tour-de-Trême teil, sowie an denen anderer Institution, die hauptsächlich vom Verband unterstützt werden;
- l) übt die Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ im Sinne von Artikel 119 Art. 4 GG obliegen.
- m) vertritt den Verband nach aussen.

Artikel 15

ORGANISATION Der Vorstand organisiert sich selbst und versammelt sich so oft wie erforderlich. Der Artikel 120 GG wird angewandt.

DIE KULTURKOMMISSION

Artikel 16

- ZUSAMMENSETZUNG
1. Die Kulturkommission umfasst fünf bis sieben Mitglieder; sie werden für eine Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.
 2. Sie ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) dem Vorsitzenden (für die Kommission zuständiger stellvertretender Vorsitzender);
 - b) den Vertretern der sieben Sektoren, Mitglieder der Versammlung, die grundsätzlich Mitglied der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, das heisst:
 - ein Vertreter für die Gemeinde Bulle;
 - ein Vertreter für die alle anderen sechs Sektoren zusammen;
 - c) der regionale Kulturkoordinator;
 - d) der regionale Kinder- und Jugendkoordinator je nach Traktandenliste.
 3. Vertreter aus Kultur- und aus Kinder- und/oder Jugendkreisen können je nach Traktandenliste an die Sitzungen der Kulturkommission eingeladen werden; sie haben eine beratende Stimme.

Artikel 17

BEFUGNISSE Die Kulturkommission nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch die Versammlung und das vom Vorstand erarbeitete Pflichtenheft obliegen.

Artikel 18

ORGANISATION

1. Die Kulturkommission organisiert sich selbst und versammelt so oft wie erforderlich. Die Funktionsvorschriften bestimmen die allgemeinen Richtlinien.
2. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen und gibt diesem alle Information, die für ihre Tätigkeit wichtig sind.
3. Sie erarbeitet das Verwaltungsbudget „Kultur“ und unterbreitet dieses dem Vorstand zur Genehmigung durch die Versammlung.

DIE KINDER- UND JUGENDKOMMISSION

Artikel 19

ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Kinder- und Jugendkommission umfasst fünf bis sieben Mitglieder; sie werden für eine Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.
2. Sie ist wie folgt zusammengesetzt:
 - a) dem Vorsitzenden (für die Kommission zuständiger stellvertretender Vorsitzender);
 - b) den Vertretern der sieben Sektoren, Mitglieder der Versammlung, die grundsätzlich Mitglied der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde angehören müssen, das heisst:
 - ein Vertreter für die Gemeinde Bulle;
 - ein Vertreter für die alle anderen sechs Sektoren zusammen;
 - c) der regionale Kinder- und Jugendkoordinator;
 - d) der regionale Kulturkoordinator je nach Traktandenliste.
3. Vertreter aus Kultur- und aus Kinder- und/oder Jugendkreisen können je nach Traktandenliste an die Sitzungen der Kinder- und Jugendkommission eingeladen werden; sie haben eine beratende Stimme.

Artikel 20

BEFUGNISSE

Die Kinder- und Jugendkommission nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr durch die Versammlung und das von der Versammlung erarbeitete Pflichtenheft obliegen.

Artikel 21

ORGANISATION

1. Die Kinder- und Jugendkommission organisiert sich selbst und versammelt so oft wie erforderlich. Die Funktionsvorschriften bestimmen die allgemeinen Richtlinien.
2. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen und gibt diesem alle Information, die für ihre Tätigkeit wichtig sind.
3. Sie erarbeitet das Verwaltungsbudget „Kinder und Jugend“ und unterbreitet dieses dem Vorstand zur Genehmigung durch die Versammlung.

III – VERWALTUNG UND VERTRETUNG

Artikel 22

RECHTSVERBINDLICHE

UNTERSCHRIFT

1. Der Verband wird rechtsverbindlich gegenüber Dritten vertreten durch die Kollektivunterschrift zu zweit des Vorsitzenden und des Sekretärs der Verwaltung; des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Finanzverwalter können diese vertreten.

2. Der Vorstand kann Bevollmächtigten oder Angestellten des Verbandes Unterschriftsberechtigungen erteilen; er setzt dessen Umfang und Grenzen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

Artikel 23

RECHTSGESCHÄFTE Die Rechtsgeschäfte des Verbandes werden vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Verwaltung unterzeichnet; des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Finanzverwalter können diese vertreten.

Artikel 24

- PROTOKOLLE**
1. Die Protokolle jeder Sitzung der Versammlung werden jedem Delegierten zugestellt und gehen obligatorisch an jeden Gemeinderat.
 2. Die Protokolle jeder Sitzung des Vorstands werden jedem Delegierten zugestellt.
 3. Die Regeln über die Protokollführung einer Gemeindeversammlung und eines Gemeinderats (Artikel 22 und 66 GG) gelten sinngemäss für die Versammlung und die Vorstandssitzungen.

Artikel 25

BEZIEHUNGEN ZUR DEPUTATION Die Greyerzer Grossräte, die keine Funktion als Mitglied in einem der Organe des Verbandes innehaben, können eingeladen werden, an den Versammlungen teilzunehmen. Sie können sich äussern, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

Artikel 26

BEZIEHUNGEN ZUM STAAT Wann immer dies erforderlich oder nützlich erscheint, kann sich der Staat an den Sitzungen der Versammlung oder an denen der Kommissionen vertreten lassen. Sein oder seine Vertreter hat/haben beratende Stimmen.

IV – ART DER REGIONALEN UNTERSTÜTZUNG FÜR KULTUR UND JUGEND

Artikel 27

- REGIONALE UNTERSTÜTZUNG**
1. Die regionale Unterstützung der Kultur und der Kinder und/oder Jugend ist für die Finanzierung oder Förderung von Aktivitäten von regionalem Interesse bestimmt.
 2. Zu den Aktivitäten von regionalen Interessen gehören Aktivitäten, die der Kultur und der Kinder und/oder Jugend gewidmet sind und die auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Wirkung der regionalen Entwicklung dienen.

Artikel 28

- EMPFÄNGER** Empfänger der regionalen Unterstützung für Kultur, Kinder und/oder Jugend können sein:
- a) eine oder mehrere Gemeinden;
 - b) Institutionen, Gesellschaften oder Fachkräfte aus Kultur-, Kinder und/oder Jugendkreisen, dessen Tätigkeiten den Zielsetzungen des Verbandes dienen.

Artikel 29

ART DER

UNTERSTÜTZUNG

1. Die regionale Unterstützung besteht namentlich in der Gewährung von jährlichen oder einmaligen Subventionen. Die Subventionen können ebenfalls in der Form von logistischer Unterstützung oder Beratung gewährt werden.
2. Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Gewährung müssen vertraglich geregelt werden.

V – MITTEL UND ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 30

MITTEL

Die Mittel des Verbandes stammen aus:

- a) den jährlichen Verbandsbeiträgen der Mitgliedsgemeinden;
- b) den Erträgen seiner Aktivitäten;
- c) Beteiligungen des Staates und des Bundes;
- d) Spenden, Subventionen oder Vermächtnisse;
- e) Sponsorenbeiträge.

DER JÄHRLICHE BEITRAG

Artikel 31

BETRAGSHÖHE

1. Der jährliche globale Beitrag beträgt CHF 10.00 (zehn Franken) pro Einwohner im ersten Jahr. Dieser Betrag kann neu bewertet werden bis zum Höchstbetrag von maximal CHF 20.00 (zwanzig Franken) pro Einwohner.
2. Der jährliche Beitrag wird wie folgt zwischen den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt:
 - 25% im Verhältnis der entsprechenden legalen Einwohnerschaft;
 - 75% im Verhältnis der entsprechenden legalen Einwohnerschaft gewichtet nach dem Finanzkraftindex.Die Berechnungsbedingungen sind im Anhang festgelegt.
3. Die letzten Verordnungen des Staates sind verbindlich.
4. Die Beiträge der Verbandsmitglieder werden anfangs des Kalenderjahres, aufgeteilt in zwei oder drei Teilbeträgen, in Rechnung gestellt. Die Beteiligungen der Gemeinden sind innerhalb dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

VI – RECHNUNGSWESEN

Artikel 32

RECHNUNGSWESEN

1. Der Verband führt seine Bücher nach den aus der Finanzhaushaltsgesetzgebung der Gemeinden abgeleiteten Buchführungsgrundsätzen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 33

HAUSHALTS-

VORANSCHLAG

Das Budget wird vom Vorstand erstellt und der Versammlung zur Genehmigung unterbreitet. Je ein Exemplar desselben wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und einer jeden Mitgliedsgemeinde zugestellt.

Artikel 34

JAHRESRECHNUNG Die abgeschlossene und überprüfte Jahresrechnung wird der Versammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt. Sie wird dann an den Oberamtmann, an das Amt für Gemeinden und eine jede Mitgliedsgemeinde weitergeleitet.

VII – FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Artikel 35

- FINANZKOMMISSION**
1. Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei durch die Versammlung bestimmten Mitgliedern.
 2. Die Finanzkommission hat die im Artikel 72 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 aufgeführten Befugnisse, darunter insbesondere:
 - a) sie prüft die Finanzplanung und dessen Aktualisierung;
 - b) sie prüft das Budget;
 - c) sie prüft die Vorschläge zur Änderung der Jahresbeiträge;
 - d) sie prüft die Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften betreffend finanzieller Aspekte;
 - e) sie schlägt die von der Versammlung angenommenen Finanzvorschriften vor;
 - f) sie nimmt zu dem an die Versammlung ausgestellten Bericht der Revisionsstelle Stellung;
 - g) sie unterbreitet der Versammlung einen Vorschlag zur Ernennung der Revisionsstelle.
 3. In den Fällen nach Absatz 2 erstattet die Finanzkommission der Versammlung Bericht und erläutert ihr diesen aus finanzieller Sicht.

Artikel 36

- REVISIONSSTELLE**
1. Die Revisionsstelle wird auf Antrag der Finanzkommission von der Versammlung für drei Rechnungsjahre gewählt und ist einmal wiederwählbar gemäss Artikel 57 Abs. 2 GFHG.
 2. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
 3. Der Vorstand gibt der Revisionsstelle alle für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.

VIII – AUSSCHEIDEN, AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DER STATUTEN

Artikel 37

AUSSCHEIDEN Unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, kann keine Gemeinde aus dem Verband ausscheiden.

Artikel 38

- AUFLÖSUNG**
1. Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Der Beschluss wird der für die Gemeinden zuständigen Direktion zur Genehmigung unterbreitet.

2. Im Falle der Auflösung werden das Vermögen oder die Schulden des Verbandes unter den Mitgliedsgemeinden entsprechend den letzten fünf eingezahlten jährlichen Verbandsbeiträgen aufgeteilt.

ÄNDERUNGEN
DER STATUTEN

Artikel 39

1. Jede wesentliche Änderung der Statuten im Sinne von Artikel 113 Abs. 1 GG ist nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden möglich, die mindestens $\frac{3}{4}$ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden entspricht.
2. Der Artikel 4 kann nur mit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden geändert werden.

IX – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

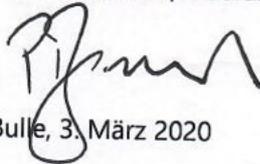
RATIFIKATION UND
INKRAFTTRETEN

Artikel 40

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2021¹ unter Vorbehalt der Annahme durch alle im Artikel 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden und der Zustimmung des Staatsrats in Kraft.

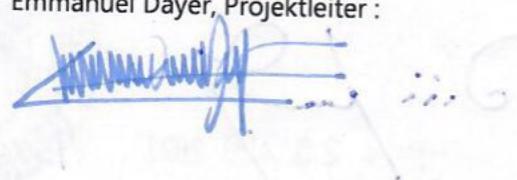
Im Namen der Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Statuten
« Option Gruyère Gemeindeverband für Kultur, Kinder und Jugend im Greyerzbezirk »

Patrice Borcard, Oberamtmann :



Bulle, 3. März 2020

Emmanuel Dayer, Projektleiter :



Angenommen von den Gemeindeversammlungen/Generalräten der Gemeinden:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| - Bas-Intyamon | vom 30. Juni 2020 |
| - Botterens | vom 21. September 2020 |
| - Broc | vom 1. Juli 2020 |
| - Bulle | vom 25. Mai 2020 |
| - Châtel-sur-Montsalvens | vom 5. Mai 2021 |
| - Corbières | vom 28. September 2020 |
| - Crésuz | vom 15. Juli 2020 |
| - Echarlens | vom 2. Juli 2020 |
| - Grandvillard | vom 8. Juli 2020 |
| - Gruyères | vom 14. September 2020 |

¹ Da die Ratifizierung der Statuten durch die Gemeinden teilweise erst nach dem 1. Januar 2021 erfolgte, wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 festgelegt.

- | | |
|------------------|------------------------|
| - Hauteville | vom 14. September 2020 |
| - Haut-Intyamon | vom 8. Juli 2020 |
| - Jaun | vom 26. Oktober 2020 |
| - Marsens | vom 7. September 2020 |
| - Morlon | vom 23. September 2020 |
| - Le Pâquier | vom 7. Juli 2020 |
| - Pont-en-Ogoz | vom 24. September 2020 |
| - Pont-la-Ville | vom 30. Juni 2020 |
| - Riaz | vom 16. Juni 2020 |
| - La Roche | vom 20. Juli 2020 |
| - Sâles | vom 22. September 2020 |
| - Sorens | vom 14. September 2020 |
| - Val-de-Charmey | vom 28. September 2020 |
| - Vaulruz | vom 7. Oktober 2020 |
| - Vuadens | vom 9. September 2020 |

Genehmigung des Staatsrats des Kantons Freiburg

Der Präsident :



Freiburg, 23. AUG. 2022



Die Staatskanzlerin :

